

INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 01/2026

Meran, 19/01/2026

Sehr geehrter Kunde,

in der Folge möchten wir Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen im Bereich des Steuerrechts und der steuerrechtlichen Begünstigungen aus dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2026 geben.

Inhaltsverzeichnis

1. [IRPEF: Senkung der zweiten Stufe \(35% → 33%\)](#)
2. [Bonus casa: Renovierungsbonus 2026 \(Sätze und Grenzen\)](#)
3. [Ecobonus/Sismabonus: Anpassung der Sätze 2026](#)
4. [Bonus mobili: Verlängerung 2026](#)
5. [Zusatzrente \(Pensione complementare\): höherer Abzugsbetrag ab 2026](#)
6. [Landwirtschaft: IRPEF-Erliechterung \(CD/IAP\) für 2026](#)
7. [Krypto: Besteuerung ab 2026; Sonderregel für bestimmte Euro-Stablecoins](#)
8. [Kurzzeitvermietung: strengere Gewerblichkeitsgrenze ab 2026](#)
9. [Forfetario: Arbeitnehmergrenze 35.000 EUR gilt auch 2026](#)
10. [Iperammortamenti: neue erhöhte Abschreibung \(2026–2028\)](#)
11. [Veräußerungsgewinne \(Plusvalenze\): Verteilung auf 5 Jahre meist abgeschafft \(ab 2026\)](#)
12. [Begünstigte Übertragung an Gesellschafter/Umwandlung in società semplice \(bis 30.09.2026\)](#)
13. [Begünstigte Entnahme Betriebsimmobilie \(Einzelunternehmer\) 2026](#)
14. [Affrancamento: „Freimachung“ steuergebundener Rücklagen \(10%\)](#)
15. [Rottamazione-quinquies: neue Schuldenbereinigung bis 31.12.2023 \(Antrag bis 30.04.2026\)](#)
16. [Öffentliche Zahlungen an Freiberufler: keine 5.000-EUR-Schwelle mehr \(ab 15.06.2026\)](#)
17. [Verrechnungsverbot \(compensazione\): Schwelle 50.000 EUR](#)
18. [Ab 2028: neue Quellensteuer auf B2B-Zahlungen](#)
19. [Beitrag 2 EUR auf kleine Pakete aus Nicht-EU-Ländern \(bis 150 EUR\)](#)

Für ev. Klärungen und weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Abler + Wieser

1. IRPEF SENKUNG DER ZWEITEN STUFE (35% > 33%)

Ab 01.01.2026 wird der Steuersatz für die zweite Einkommensstufe gesenkt:

ZU VERSTEUERNDES EINKOMMEN	STEUERSATZ AB 2026
bis 28.000 EUR	23%
über 28.000 bis 50.000 EUR	33% (vorher 35%)
über 50.000 EUR	43%

Maximale jährliche Entlastung: bis zu ca. 440 EUR.

2. BONUS CASA. RENOVIERUNGSBONUS 2026 (SÄTZE UND GRENZEN)

Für Renovierungsarbeiten werden die für 2025 vorgesehenen Sätze auch für 2026 weitergeführt.

- Ordentlicher Satz: 36% für Ausgaben vom 01.01.2025 bis 31.12.2026; 30% für Ausgaben vom 01.01.2027 bis 31.12.2027
- Maximale Ausgaben: 96.000 EUR pro Immobilie (inkl. Zubehör/„pertinenze“)
- Erhöhter Satz für Hauptwohnsitz (abitazione principale) und Eigentümer/Realrechtsinhaber: 50% (2025–2026) bzw. 36% (2027)

3. ECOBONUS/SISMABONUS: ANPASSUNG DER SÄTZE 2026

Die Sätze werden an den Renovierungsbonus angepasst (Regeln gelten für Ausgaben ab 01.01.2025).

- Hauptwohnsitz: 50% (2025–2026), 36% (2027)
- Andere Immobilien: 36% (2025–2026), 30% (2027)

4. BONUS MOBILI: VERLÄNGERUNG 2026

- auch 2026: 50% Abzug für Möbel und große Haushaltsgeräte (bei bestimmten Renovierungsarbeiten)
- Voraussetzung: die Renovierungsarbeiten müssen ab 01.01.2025 begonnen haben
- Ausgabenobergrenze 2026: 5.000 EUR

5. ZUSATZRENTE (PENSIONE COMPLEMENTARE): HÖHERER ABZUGSBETRAG AB 2026

- ab Steuerjahr 2026 steigt der maximal absetzbare Betrag von 5.164,57 EUR auf 5.300 EUR pro Jahr
- gilt für Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern (freiwillig oder kollektivvertraglich)

6. LANDWIRTSCHAFT: IRPEF-ERLEICHTERUNG (CD/IAP) FÜR 2026

Für bestimmte landwirtschaftliche Einkünfte wird die Erleichterung auch für 2026 verlängert:

- bis 10.000 EUR: vollständig von IRPEF befreit
- über 10.000 bis 15.000 EUR: 50% befreit
- über 15.000 EUR: voll steuerpflichtig

7. KRYPTO: BESTEUERUNG AB 2026; SONDERREGEL FÜR BESTIMMTE EURO-STABLECOINS

- Grundregel ab 01.01.2026: bestimmte Einkünfte/Gewinne aus Krypto unterliegen einer Ersatzsteuer von 33%
- Neu: Für bestimmte Euro-„E-Money Tokens“ (mit Reserven vollständig in Euro-Aktiva bei EU-zugelassenen Stellen) gilt 26% statt 33%
- Nicht als steuerlicher Vorgang gilt: reiner Umtausch Euro ↔ Euro-Token sowie die Rückzahlung zum Nennwert in Euro

8. KURZZEITVERMIETUNG: STRENGERE GEWERBLICHKEITSGRENZE AB 2026

Kurzzeitvermietung bedeutet: Wohnmietverträge bis maximal 30 Tage, oft über Portale/Vermittler.

- Cedolare secca bei Kurzzeitvermietung: grundsätzlich 26%
- Ausnahme: für eine ausgewählte Immobilie kann 21% gelten (Wahl in der Steuererklärung)
- Ab Steuerjahr 2026 gilt: bis 2 Wohnungen bleibt es grundsätzlich im Rahmen der Kurzzeitvermietungs-Regeln; ab 3 Wohnungen gilt es typischerweise als gewerblich (mit Partita IVA/VAT und anderen Pflichten)
- Zählweise: Es zählen nur Kurzzeitmietverträge (nicht Langzeitmieten). Mehrere Zimmer derselben Wohnung zählen als eine Wohnung. Schon ein Kurzzeitvertrag im Jahr reicht, um die Wohnung mitzuzählen.

9. FORFETARIO: ARBEITNEHMERGRENZE 35.000 EUR GILT AUCH 2026

- Das Pauschalregime ist nicht anwendbar, wenn im Vorjahr Arbeitnehmer-Einkünfte (oder ähnliche) über der Grenze liegen.
- Die erhöhte Grenze von 35.000 EUR gilt auch für 2026.

10. IPERAMMORTAMENTI: NEUE ERHÖHTE ABSCHREIBUNG (2026–2028)

Begünstigt sind Investitionen vom 01.01.2026 bis 30.09.2028 in bestimmte 4.0-/5.0-Güter und Anlagen zur Eigenerzeugung erneuerbarer Energie (Eigenverbrauch).

- Güter müssen neu sein, in der EU/EWR hergestellt und in Produktionsstätten in Italien genutzt werden
- Erhöhung der Abschreibungsbasis (vereinfacht): +180% bis 2,5 Mio. EUR; +100% über 2,5 bis 10 Mio. EUR; +50% über 10 bis 20 Mio. EUR
- Zugang über elektronische Meldungen/Zertifikate (Plattform bei GSE)

11. VERÄUSSERUNGSGEWINNE (PLUSVALENZE): VERTEILUNG AUF 5 JAHRE MEIST ABGESCHAFFT (AB 2026)

- Ab Steuerjahr 2026 werden Veräußerungsgewinne grundsätzlich im Jahr der Realisierung besteuert.
- Die frühere allgemeine Möglichkeit, solche Gewinne auf bis zu 5 Jahre zu verteilen, fällt in den meisten Fällen weg.
- Ausnahme bleibt: Verkauf eines Unternehmens oder Unternehmensteils – Verteilung bis zu 5 Jahren möglich, wenn mindestens 3 Jahre gehalten
- Wichtig: Das Wahlrecht muss in der Steuererklärung ausgeübt werden.

12. BEGÜNSTIGTE ÜBERTRAGUNG AN GESELLSCHAFTER / UMWANDLUNG IN SOCIETÀ SEMPLICE (BIS 30.09.2026)

- Begünstigte Regelung für: Übertragung/Verkauf bestimmter Immobilien an Gesellschafter (mit Ausnahmen), bestimmte registrierte Güter (z.B. Fahrzeuge) sowie Umwandlung in „società semplice“ (wenn Verwaltung solcher Güter Hauptzweck ist)
- Frist: Maßnahmen bis 30.09.2026
- Ersatzsteuern: 8% (bzw. 10,5% bei bestimmten „nicht operativen“ Gesellschaften) auf bestimmte Gewinne; 13% auf bestimmte steuergebundene Rücklagen bei Auflösung

- Bei Immobilien kann für die Bemessung oft der Katasterwert statt Marktwert genutzt werden
- Zahlung: 60% bis 30.09.2026, 40% bis 30.11.2026. Registersteuer halbiert; Hypotheken- und Katastersteuer pauschal

13. BEGÜNSTIGTE ENTNAHME BETRIEBSIMMOBILIE (EINZELUNTERNEHMER) 2026

- Gilt für Unternehmer, die am 31.10.2025 aktiv waren und am 01.01.2026 noch aktiv sind
- Betroffen: betriebliche Immobilien, die am 31.10.2025 im Betrieb waren und am 01.01.2026 noch vorhanden sind
- Entnahme möglich vom 01.01.2026 bis 31.05.2026 (auch durch entsprechende Buchung)
- Ersatzsteuer: 8% auf den Gewinn; oft Katasterwert statt Marktwert möglich
- Zahlung: 60% bis 30.11.2026, 40% bis 30.06.2027

14. AFFRANCAMENTO: „FREIMACHUNG“ STEUERGEBUNDENER RÜCKLAGEN (10%)

- Steuergebundene Rücklagen können durch eine Ersatzsteuer „frei gemacht“ werden und gelten danach als normale Gewinnrücklagen
- Ersatzsteuer: 10% (in der Steuererklärung für den Zeitraum mit Stichtag 31.12.2025)
- Zahlung: in 4 gleichen Jahresraten (erste Rate mit dem Steuersaldo für das Jahr bis 31.12.2025)

15. ROTTAMAZIONE-QUINQUIES: NEUE SCHULDENBEREINIGUNG BIS 31.12.2023 (ANTRAG BIS 30.04.2026)

- Betrifft bestimmte Schulden, die von 01.01.2000 bis 31.12.2023 an die Einzugsstelle übergeben wurden.
- Vorteil: Streichung von Verwaltungsstrafen sowie bestimmter Zinsen/Einzugskosten (je nach Fall)
- Antrag online bis 30.04.2026; Mitteilung der Beträge durch die Einzugsstelle bis 30.06.2026
- Zahlung: Einmalzahlung oder erste Rate bis 31.07.2026
- Raten möglich: bis zu 54 zweimonatliche Raten (2026–2035). Ab 01.08.2026: 3% Zinsen pro Jahr
- Wichtig: Verfall, wenn die Einmalzahlung nicht erfolgt oder wenn insgesamt 2 Raten (auch nicht nacheinander) oder die letzte Rate fehlen bzw. zu niedrig sind (keine 5-Tage-Toleranz)

16. ÖFFENTLICHE ZAHLUNGEN AN FREIBERUFLER: KEINE 5.000-EUR-SCHWELLE MEHR (AB 15.06.2026)

- Öffentliche Stellen müssen vor einer Zahlung prüfen, ob der Empfänger offene Rollen/Schulden hat.
- Neu: Bei Zahlungen an Freiberufler entfällt die 5.000-EUR-Schwelle – die Prüfung kann schon bei kleinen Beträgen greifen.
- Gilt auch für Schulden, die nicht steuerlich sind (z.B. Verkehrsbußen, Sozialbeiträge, auch Beiträge an Berufs-Kassen)
- Gültig für Zahlungen, die ab 15.06.2026 fällig werden

17. VERRECHNUNGSVERBOT (COMPENSAZIONE): SCHWELLE 50.000 EUR

- Die Schwelle für das Verrechnungsverbot wird von 100.000 EUR auf 50.000 EUR gesenkt.
- Das Verbot gilt nicht, wenn eine Ratenzahlung/Stundung läuft oder ein Antrag auf „rottamazione“ gestellt wurde.

18. AB 2028: NEUE QUELLENSTEUER AUF B2B-ZAHLUNGEN

- Ab 2028 wird eine neue Quellensteuer auf Zahlungen zwischen Unternehmen (B2B) eingeführt (nicht B2C).
- Satz: 0,5% für 2028; 1% ab 2029
- Ausnahmen u.a. für Teilnehmer am „concordato preventivo biennale“ und beim „adempimento collaborativo“
- Details sollen in späteren Anweisungen der Steuerbehörde geregelt werden

19. BEITRAG 2 EUR AUF KLEINE PAKETE AUS NICHT-EU-LÄNDERN (BIS 150 EUR)

- Neuer Beitrag: 2 EUR pro Sendung aus Nicht-EU-Ländern
- Gilt für Sendungen mit deklariertem Wert bis 150 EUR
- Erhebung durch die Zollbehörde bei der endgültigen Einfuhr